

**Begründung
mit Umweltbericht zur**

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes des
Amtes Bokhorst
für die Gemeinde Bönebüttel
Kreis Plön**

mit den Änderungsbereichen

Teil 1

nördlich Sickkampsredder, westlich der Straße Sickfurt

Teil 2

südöstlich Ortsteil Bönebüttel, nördlich Höllnweg

Teil 3

südlich K 16, westlich Hardersegenweg

**Begründung mit Umweltbericht zur
17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Bokhorst
für die Gemeinde Bönebüttel
Kreis Plön
mit den Änderungsbereichen**

Teil 1: nördlich Sickkampsredder, westlich der Straße Sickfurt

Teil 2: südöstlich Ortsteil Bönebüttel, nördlich Höllnweg

Teil 3: südlich K 16, westlich Harderseggenweg

Die Gemeinde Bönebüttel möchte die Ansiedlung einer Biogasanlage fördern und dazu eine erforderliche Fläche ausweisen. Der bisherige Flächennutzungsplan weist diese als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Nachdem für den Anlagenbetreiber eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB wegen der räumlichen Entfernung von über 600 m nach vorliegenden Gerichtsurteilen nicht möglich ist, muss der Weg über die Flächennutzungsplanänderung beschritten werden.

Im Teil 1 erfolgt die Ausweisung der 1,8 ha großen, geplanten Biogasanlagenfläche als sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung“. Die zurzeit beabsichtigte, installierte, elektrische Leistung der Anlage überschreitet 0,5 MW unwesentlich; damit ist für die Zukunft eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben.

Die unmittelbar im und am Ort liegenden Flächen des Betreibers wurden von der Gemeinde wegen zusätzlicher Lärmimmissionen bei Anlieferung und möglicher Geruchsmissionen abgelehnt. Eine dem Hof nahe liegende Fläche am Sickfurt ist lediglich eine Pachtfläche und scheidet damit als Baumöglichkeit aus. Die geplante Fläche bietet für den Anlagenbetreiber noch eine relativ nahe Entfernung zum Hofgelände. Der Bearbeitungsradius von der Anlagenfläche erstreckt sich ca. 2,0 km in westliche Richtung, 1,3 km in nördliche Richtung, 4,5 km Richtung Osten und rund 4,0 km Richtung Süden. Die Hälfte der zu bearbeitenden Flächen des Betreibers liegen im Gebiet der Nachbargemeinde Groß Kummerfeld. Daher wurde die geplante Fläche als zentraler Standort ausgewählt.

Die Lage des Standortes gestattet auch die Versorgung der in einer Entfernung von ca. 700m gelegenen Schule und des Sportlerheim mit dem Abfallprodukt Fernwärme, das bei der Biogasproduktion zwangsweise entsteht. Die Fernwärmeleitungen werden durch den Anlagenbetreiber erstellt. Neben dem Blockheizkraftwerk wird unmittelbar ein Trafo errichtet. Der Einspeisungspunkt ins Netz der Stadtwerke Neumünster liegt am Bönebütteler Damm im Ortsteil Bönebüttel.

Vom Zulieferverkehr ist wegen der Entfernung von über 500 m sowohl zum Ortsteil Husberg als auch zum Ortsteil Bönebüttel keine größere Geräuschbelästigung als die während der Maiseernte ohnehin entstehende höhere Lärmentwicklung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu erwarten.

Bei der Vergärung von Mais entstehende mögliche Geruchsimmission ist ebenfalls bei der vorgenannten Entfernung zu den Ortsteilen Husberg und Bönebüttel kaum registrierbar. Die Anlage ist auf vier Seiten von Knicks umgeben, so dass einfallende Winde durch die Knickbarriere verwirbeln und zu einer Geruchsminimierung beitragen können.

Durch den ausgebauten GIK-Weg Sickfurt kann der Anlieferverkehr problemlos bewältigt werden. Die geplante Zufahrt zum Betriebsgrundstück unmittelbar hinter der Einmündung in den Sickfurt wird verstärkt und belastet den Gemeindeweg wenig. Bereits entleerte Fahrzeuge fahren dann weiter westlich wieder in den Sickkampsredder ein, der hier als Spurplattenweg vorhanden ist.

Die überwiegenden Anlieferungen finden an wenigen Tagen im Jahr zur Maisernte statt. Bislang hat der Betreiber seine im Raum Bönebüttel / Groß Kummerfeld liegenden, eigenen und gepachteten Flächen ebenfalls im Frühjahr bestellt und im Sommer / Herbst abgeerntet. Die Transportwege und Zeiten ändern sich somit durch die Nutzung der Biogasproduktion unerheblich.

Die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Anschlüsse an Versorgungsnetze werden vom Betreiber hergestellt.

Für die Wasserversorgung ist durch den Betreiber ein zusätzlicher Brunnen zu bohren und zu unterhalten, der auch den Löschwasserbedarf regelt.

Ein Schmutzwasseranschluss ist nicht geplant, da die Arbeiten auf der Anlage nur durch den Betreiber selbst erfolgen.

Anfallendes Oberflächenwasser der unbelasteten Dach- und Verkehrsflächen versickert, Silosickersäfte werden über ein Trennsystem ins Endlager abgeleitet.

Die im Endlager befindlichen Substrate werden als Dünger wieder auf den in der Nutzung befindlichen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht.

Das in gereinigten Silos anfallende Oberflächenwasser wird über eine Regenwasserleitung, den auf dem Gelände herzustellenden Nachklärteich zugeführt, der dann eine Ablauffeitung zur Geilenbek erhält.

Durch die beabsichtigte Bebauung werden erhebliche Flächen versiegelt, für die ein Ausgleich geschaffen werden muss. Dazu werden ca. 8.550 m² bewirtschaftete, landwirtschaftliche Fläche als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Zusätzlich werden Begrünungsmaßnahmen auf dem Standort der Biogasanlage in Form von Baumreihen und 2 – 5-reihigen Gehölzbepflanzungen parallel der Knicks in Absprache mit der UNB durchgeführt.

Die Ausgleichsflächen verteilen sich auf 2 Teilflächen. Die Fläche 2 beinhaltet 4.550 m² und liegt unmittelbar vor dem Waldgebiet „Die Hölle“. Durch die angestrebte Sukzession wird die Fläche langsam verbuschen und stellt einen neuen Waldrand her, als Abgrenzung zu dem Höllnweg und dem Waldweg werden 15 Einzelbäume gesetzt.

Aus Teil 3 am Hardersegenweg wird eine Fläche von 4.000 m² der Sukzession überlassen und mit einer Gehölzreihe zur angrenzenden Ackerfläche abgetrennt. Die Fläche stellt zwischen dem nördlichen und südlich gelegenen Waldstücken eine neue Verbundachse dar.

Die Ausgestaltung der Ausgleichsflächen ist in enger Abstimmung mit der UNB erfolgt. Die bisherige Flächenausweisung ist als Fläche für die Landwirtschaft erfolgt.

Die Umweltprüfung hat nach Abwägung aller Aspekte nur unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Für die Bodenversiegelung sind Ausgleichsflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen worden.

Durch die vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen sowie die mit der Anlage einhergehende CO₂ Minimierung und die sinnvolle Nutzung der Fernwärme wird eine positive, langfristige Auswirkung auf Natur und Landschaft erwartet.

Umweltbericht, Stand August 07

1. Einleitung

1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Angaben zum Standort

Der Bereich der 17. FNP-Änderung liegt im Süden der Ortschaft Bönebüttel am Wegewinkel „Sickfurt/Sickkampsredder“. Auf dem Standort sowie in der Umgebung herrschen Acker- und Grünlandnutzungen vor.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Ziel der Planaufstellung ist der Bau und Betrieb einer Biogasanlage mit Siloplatzen, Fermenter, Technikgebäude, Umfahrt mit Waage, Endlager sowie ein Blockheizkraftwerk mit Trafo.

Durch die Flächennutzungsplanänderung soll der Bereich als Sondergebiet dargestellt werden.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden zwei externe Ausgleichsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Zusätzlich erfolgen Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild auf dem Eingriffsstandort.

Boden

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der durch die Planteile 1 – 3 verursachte Bedarf an Grund und Boden beträgt insgesamt ca. 2,685 ha. Davon sind ca. 0,885 ha als Ausgleichsfläche geplant. Die Eingriffsfläche hat eine Größe von 1,8 ha.

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Nach dem Baugesetzbuch 2007 ist bei der Aufstellung des Bauleitplanes unter anderem insbesondere die Eingriffsregelung des § 1 a (3) BauGB in Verbindung mit § 21 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2002) zu beachten.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz wäre für die Prüfung von möglichen Luftverunreinigungen wie z.B. Gerüche oder Stäube sowie Geräuscheinwirkungen anzuwenden, damit insbesondere die Einwohnerschaft von Bönebüttel durch den Betrieb der Biogasanlage nicht erheblich belastet wird. Der Bau der Biogasanlage wird im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG beim staatlichen Umweltamt Kiel beantragt.

Zur Beurteilung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist das Landesnaturschutzgesetz 2007 anzuwenden. Hier sind die Auswirkungen des

Baus und Betriebes der Biogasanlage auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope und auf das Landschaftsbild im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zu untersuchen.

Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III -Kreis Plön- 2000, stellt für den Standort der Biogasanlage und Umgebung keine Einschränkungen dar.

Der Landschaftsplan des Amtes Bokhorst 2003 stellt in der Entwicklungskarte für den Standort der Biogasanlage keine Einschränkungen dar. Nördlich an den Eingriffsstandort schließt die Geilenbek als örtliche Biotopverbundstruktur an. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes gibt Hinweise auf die zukünftige Entwicklung von Natur und Landschaft im Amtsgebiet.

Weitere Fachplanungen wie Naturschutzgebiets- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen bestehen für den Planbereich nicht.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2 a Bestandssituation

Der derzeitige Umweltzustand des Planbereiches wird anhand der einzelnen Schutzgüter gem. § 1 (6) 7 a, c und d BauGB und insbesondere auf der Grundlage des Landschaftsplanes beschrieben und die Wirkung auf die Umwelt bewertet. Die mit der Verwirklichung der Planung einhergehenden Veränderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter werden anschließend kurz beschrieben und bewertet. Hinweise zur Berücksichtigung der Auswirkungen in der weiteren Planung werden vorgeschlagen.

2.a 1 Schutzgut Mensch

Für die Einwohner von Bönebüttel sind mögliche erhebliche Auswirkungen des Betriebes der Biogasanlage auf die Wohnqualität und auf den Erholungswert der Naherholungslandschaft relevant.

Auswirkungen auf das bisher vorhandene Wohnumfeld sind möglicherweise zu bedenken durch

- Emissionen durch den Betrieb der Anlage (Gerüche, Stäube, Lärm),
- erhöhte Verkehrsströme für die Versorgung der Biogasanlage mit Biomasse (Lärm oder Erschütterungen) zur Maiserntezeit, bzw. Entsorgung der Anlage mit den ausgegorenen Substraten,
- Veränderung des Landschaftsbildes.

Bewertung

Aus immissionstechnischer Sicht kommt es zu keinen erheblichen Konflikten mit der umgebenden Wohnbebauung, weil der Standort der Biogasanlage ca. 600 m von dieser Bebauung entfernt liegt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der umgebenden vorhandenen Wohnhäuser in Bönebüttel, in Husberg oder an der B 430 durch Verkehrslärm wird nicht erwartet, weil der durch die Zu- und Ablieferung der Biomasse bedingte landwirtschaftliche Verkehr nicht wesentlich zunimmt. Dieser Verkehr beschränkt sich auf insgesamt ca. 10 Tage im September oder Oktober pro Jahr und liegt im Rahmen des bereits jetzt üblichen Verkehrsaufkommens im dortigen ländlichen Raum.

Für die Menschen, die auf den Wegen „Sickkampsredder“ oder „Sickfurt“ spazieren gehen oder Radfahren, wird ein visueller Eindruck (Erlebnis einer möglichst unverbauten ländlich geprägten Kulturlandschaft) am Ortsrand weiter eingeschränkt. Dies wird als Beeinträchtigung der Naherholungsqualität am Ortsrand von Bönebüttel bewertet. Es sollten die erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Erholungseignung bedacht und durch Minimierung und Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden.

2.a 2 Schutzgut Boden/Wasser

Gemäß Landschaftsplan besteht der Eingriffsbereich aus sandigem Boden. Die Bodenart der Biomasseproduktionsflächen (Mais) ist Sand bis anlehmgiger Sand. Ein Bodengutachten soll in Auftrag gegeben werden.

Stillgewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Die Geilenbek verläuft in einem Abstand von mindestens ca. 100 m nördlich des Bauvorhabens.

Altlasten sind nicht festgestellt worden.

Bewertung

Unbelastetes Niederschlagswasser kann örtlich versickert werden. Belastetes Niederschlagswasser wird in das Endlager eingeleitet und mit den Gärresten als Dünger auf den landwirtschaftlichen Flächen entsorgt. Die Grundwasserneubildungsfunktion ist wegen der versickerungsfähigen Böden von hoher Bedeutung.

Wesentliche negative Veränderungen der Oberflächen- und Grundwassersituation sind nicht zu besorgen. Grundwasserabsenkungen sind nicht zu erwarten.

Bodenaustausche, wasserdurchlässige Bodenbefestigungen oder Bodenversiegelungen sind durch das Bauvorhaben zu erwarten. Störungen der Bodenfunktionen sind durch Minimierung und flächenhaften Ausgleich zu kompensieren.

2.a 3 Schutzgut Klima/Luft

Die derzeitige lokalklimatische Situation ist von der Acker – Knick – Landschaft und der nördlich anschließenden lokalen Grünlandniederung bestimmt. Der nördliche Niederungsbereich fungiert als örtliches Kaltluftentstehungsgebiet und als örtliche Luftaustauschbahn.

Bewertung

Die positiven Wirkungen der Niederung auf das örtliche Kleinklima werden nicht beeinträchtigt, weil sich der Standort der Biogasanlage auf die Ackerfläche beschränkt. Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Erzeugung regenerativer Energie aus Biogas unter anderem die CO₂ Belastung der Luft mindern soll.

2.a 4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der überwiegende Teil des Eingriffsraumes und die Biomasseproduktionsflächen werden durch den Biotoptyp Acker oder intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland bestimmt. Randlich wird die Ackerfläche des Eingriffsraumes von Knicks umgeben. Im Plangebiet mit dem Standort der Biogasanlage und den umliegenden Biomasseproduktionsflächen gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000 Flächen) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Landesnaturschutzgesetzlich geschützte Biotoptypen sind nicht betroffen.

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten werden gemäß Potentialabschätzung auf dem Standort der Biogasanlage und der Biomasseproduktionsflächen nicht vermutet.

Bewertung

Das Ackerland oder Wirtschaftsgrünland wird als Lebensraum von allgemeiner Bedeutung für Tiere und Pflanzen bewertet. Floristisch/faunistisch bedeutsam sind hingegen die Knicks. Die Überplanung dieser für den Artenschutz bedeutsamen Strukturen hätte negative und ausgleichswürdige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die Veränderungen der Biotopqualität auf der durch eine landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Ackerfläche ist nicht als erheblicher Eingriff in Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu werten, obwohl durch die Bebauung der Lebensraum nachhaltig verkleinert wird.

2.a 5 Schutzgut Landschaftsbild

Gemäß Landschaftsplan wird der Landschaftsbildtyp als großräumige Agrarlandschaft zwischen Großharrie und Bönebüttel wie folgt beschrieben: relativ ebene Landschaft mit nur geringen Höhenunterschieden, in großen Teilen flurbereinigtes Knicknetz, Eichen- und Kirschenüberhälter, Knicks, an Wegen häufig Redder, wenig Einzelhoflagen, Dorfcharakter vorherrschend, wenig Kleingewässer, Wechsel von Acker und Grünland, z.T. sehr große Flurstücke.

Bewertung

Der Planungsraum liegt in einem landschaftsbildlich mittelwertigen Bereich. Durch die erforderlichen Baumaßnahmen bis 6 m Höhe wird der Landschaftsbildtyp großräumig betrachtet nicht wesentlich verändert. Auf die Landschaft als Naherholungsraum können im unmittelbaren Umgebungsbereich der Biogasanlage (Teilfläche 1) jedoch insbesondere wesentliche optische Beeinträchtigungen entstehen, wenn keine ausreichende landschaftstypische Eingrünung der Anlage verbleibt. Die negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind zu vermeiden und zu minimieren. Nicht vermeidbare oder minimierbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

2.a 6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit oder Erlebbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und ist frei von archäologischen Bodendenkmälern.

Bewertung

Der Planungsraum im Bereich der Biogasanlage löst keine Betroffenheit für dieses Schutzgut aus.

2.a 7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Bestandteile des Naturhaushaltes sind nach den Begriffen des Bundesnaturschutzrechtes in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen gegliedert. Zwischen diesen Bestandteilen herrscht ein ökologischer Zusammenhang, ein gegenseitiges Beeinflussen und vernetztes Wirken. Veränderungen des Naturhaushaltes können sich auch erheblich auf den Menschen und seine Kulturgüter auswirken.

Bodenversiegelungen und die Veränderung des Landschaftsbildes sind erhebliche Auswirkungen der Planung, wodurch der Naturhaushalt funktional und der Mensch in seiner visuellen Wahrnehmung seines Wohnumfeldes betroffen ist. Durch die Überbauung des Bodens verliert dieser z.B. seine Lebensraum- oder Oberflächenwasserfilterfunktion. Versiegelte Flächen erhöhen im Sommer die Umgebungstemperatur.

Eine Ausweitung von Maisanbauflächen auf sandigen Böden, insbesondere in Bereichen mit Vorflutern, kann Stoffausträge in das Grundwasser oder in Fließgewässer bewirken, wodurch Grundwasserqualitätsbelastungen oder Störungen der Fließgewässerfauna- und -flora entstehen können.

Die Nutzung von Biogas zur Wärme- und Stromnutzung kann den Klima/Lufthaushalt entlasten, weil regenerative Energienutzung nicht zum Treibhauseffekt beiträgt.

Bewertung

In den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes wird zwar eingegriffen, die Umweltfolgen werden jedoch als nicht erheblich bewertet. Diese ergibt sich aus den landwirtschaftlichen Vorbelastungen innerhalb des

Planbereiches z.B. durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, dem in Bezug zur Gemeindefläche gesehen relativ kleinen Eingriffsraum und den erforderlichen Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen wie zum Beispiel Versickerung des Niederschlagswassers oder Nachweis einer Ausgleichsfläche für die Bodenversiegelung.

Der Maisanbau für die Biomasseproduktion findet auf vorhandenen Ackerflächen im Kreis Plön und Segeberg statt, die bisher schon als Maisäcker genutzt wurden. Eine wesentliche Verstärkung negativer Wechselwirkungen ist durch die Planung deshalb nicht zu besorgen.

2. b Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2. b 1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung verändert sich der großräumige Landschaftsbildtyp, wie in Ziffer 2.a 5 beschrieben, nur geringfügig. Zukünftig können weitere Maisanbauflächen entstehen, um die Biogasanlage mit Biomasse ausreichend zu versorgen. Es besteht das Risiko, dass z.B. in der Agrarlandschaft zwischen Großharrie und Bönebüttel Energiemais-Monokulturen entstehen mit negativen Folgen für die Grundwasserqualität oder die Wildtierartenvielfalt.

Die Energieversorgung von Bönebüttel mit Fernwärme wird verbessert. Der Klima/Lufthaushalt wird durch die Erzeugung regenerativer Energie entlastet.

2.b 2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Planung bleiben die derzeitigen Nutzungen des Ackerlandes, die Verkehrssituation und das Landschaftsbild bestehen. Die Biotopbedingungen, der Klima/Lufthaushalt und der Boden-/Wasserhaushalt werden sich nicht verändern. Der Umweltzustand des Planbereiches bleibt insgesamt unverändert. Der Erholungswert der Landschaft bleibt insbesondere im Bereich des geplanten Standortes der Biogasanlage (Teilfläche 1) unverändert, weil diese technisch wirkende Anlage ohne bäuerlichen Landschaftsbezug nicht errichtet werden würde.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zusammenfassend werden die bisher erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt dargestellt:

- Reduzierung der Naherholungsqualität der Landschaft,
- Störungen der Bodenfunktionen durch Versiegelungen,
- Mögliche Beeinträchtigung von Knicks,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Teilfläche 1.

Durch bauleitplanerische Konzeption sollen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG Verschlechterungen der Lebens- und Wohnqualität, von Kultur- und Sachgütern oder des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes möglichst vermieden bzw. unvermeidbare Verschlechterungen oder Beeinträchtigungen der vorgenannten Schutzgüter in der Gemeinde Bönebüttel minimiert und möglichst effektiv kompensiert werden.

Da ein Bebauungsplan im Anschluss an die Flächennutzungsplanänderung nicht aufgestellt wird, soll die erforderlich werdende Ausgleichsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht der Eingriffsfläche im Verhältnis 1 : 1 entsprechen. Die Lage der Ausgleichsfläche soll so geplant werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen einen möglichst dauerhaften und nachhaltigen Naturschutzwert entwickeln. Einzelheiten regelt ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bauantrag. Die Ausgleichsfläche liegt in der Gemarkung Bönebüttel, an Wald (Hölle, Kühlenhorst) angrenzend, und befindet sich im Eigentum des Bauherrn. Auf der

Ausgleichsfläche ist vorwiegend Sukzession zur Entwicklung eines Waldsaumes geplant. Die Waldbereiche sind Schwerpunktbereiche des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

2.c 1 Schutzgut Mensch

Um Belästigungen durch Verkehrs- und Betriebsemissionen für die Anwohner zu vermeiden, wurde ein Standort für die Biogasanlage gewählt, der einerseits ausreichend Abstand zur Wohnbebauung einhält, andererseits möglichst zentral zu den Biomasseproduktionsflächen liegt.

2.c 2 Schutzgut Boden/Wasser

Bodenversiegelungen werden dadurch kompensiert, dass eine aufwertungsfähige Fläche z.B. aus der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft herausgenommen und naturnah als Sukzessionsfläche gestaltet wird. Die Flächengröße wird durch einen LBP festgestellt.

Niederschlagswasser soll über den bewachsenen Oberboden weitestgehend versickert werden.

2.c 3 Schutzgut Klima/Luft

Einzelheiten regelt ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bauantrag.

2.c 4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Einzelheiten regelt ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bauantrag.

2.c 5 Schutzgut Landschaftsbild

Einzelheiten regelt ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bauantrag.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen wurden zunächst näher an der Ortslage diskutiert. Wegen möglicher Geruchs- und Lärmbelästigungen der Einwohner Bönebüttels wurden diese Standorte von der Gemeindevertretung abgelehnt. Aus diesem Grund wurde der aktuelle Standort weiter südlich der Ortslage gewählt. Der Standort der Biogasanlage mit dem Blockheizkraftwerk soll auch nicht zu weit von Bebauung entfernt liegen, die die Fernwärme nutzen kann. Außerdem ist eine möglichst zentrale Lage innerhalb der Maisanbauflächen bedeutsam, um die Verkehrsströme zwischen der Anlage und den Maisflächen zu minimieren.

3. Zusätzliche Angaben

3. a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden Informationen der unteren Naturschutzbehörde, des Bauherrn, des Anlagenplaners, Daten des Landschaftsplanes und Stellungnahmen der Behörden aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB verwendet.

3. b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Zur Vermeidung möglicher Gefährdungen der Umwelt durch den Betrieb der Biogasanlage überwacht der Betreiber mit Hilfe entsprechender

Überwachungstechnik mit Alarmschaltung auf ein Telefon die Anlage selbst.
Die Verwirklichung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen auf den privaten Flächen überwacht die Gemeinde im Sinne von § 4 c BauGB durch Ortsbesichtigung. Die erste Überprüfung erfolgt ein Jahr nach Rechtskraft der Baugenehmigung.

Im Übrigen sollen die Behörden die Gemeinde nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

3. c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönebüttel bereitet die Errichtung einer Biogasanlage bis 1,0 MW elektrischer Leistung südlich der Ortschaft Bönebüttel vor. Die Anlieferung der Biomasse (Mais) erfolgt von bereits in der Umgebung vorhandenen Maisackerflächen in den Kreisen Plön und Segeberg. Die Größe des Planungsraumes bestehend aus den Teilflächen 1 - 3 beträgt ca. 2,685 ha, davon werden extern an einem ökologisch wertvollen Waldgebiet in der Gemeinde 0,855 ha als Ausgleichsfläche naturnah gestaltet.

Mit der Realisierung der Planung werden mehr oder minder schwere Veränderungen der Umwelt vorbereitet, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Natur haben. Als erhebliche Umweltauswirkungen sind

- Reduzierung der Naherholungsqualität der Landschaft,
 - Störungen der Bodenfunktionen durch Versiegelungen,
 - Mögliche Beeinträchtigung von Knicks,
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Teilfläche 1 (Biogasanlage)
- zu nennen.

Zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bauantrag erarbeitet.

Um die negativen Umweltauswirkungen für die Naherholung und das Landschaftsbild zu kompensieren, sollen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der landschaftstypischen Eingrünung der Biogasanlage dargestellt werden.

Um negative Umweltauswirkungen auf Knicks und den Boden-/Wasserhaushalt zu kompensieren, sollen auf einer externen Ausgleichsfläche bisher landwirtschaftliche Bodennutzungen dauerhaft eingestellt und die Fläche naturnah bepflanzt oder der Sukzession überlassen bleiben.

Zur Vermeidung von Nachteilen für den Boden-/Wasserhaushalt soll Niederschlagswasser örtlich versickert werden.

Die Gemeinde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, z.B. die Entwicklung der Verkehrsströme zu und von der Biogasanlage, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Ebenso überwacht die Gemeinde die Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen (§4 c BauGB).

Gebilligt mit Beschluss des Amtsausschusses vom

29. November 2007

Schillsdorf, den

21. Dezember 2007

Amtsvorsteher



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Biogasanlage) des Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel im Kreis Plön

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der 17. F.- Planänderung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat gemäß Umweltbericht erhebliche Auswirkungen auf

- den Menschen bezüglich der Wohn- und Naherholungsqualität
- den Wasser-/Bodenhaushalt bezüglich der Bodenversiegelungen
- das Landschaftsbild im Bereich der Biogasanlage.

Die Belange der Anlieger bezüglich der Wohnqualität werden durch folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Darstellung des Sondergebietes Biogasanlage in einer Entfernung von 500 – 600 m zu den Ortsteilen Husberg und Bönebüttel in der Planzeichnung zur Vermeidung erheblicher Geruchs- und Lärmimmissionen.

Die Belange der Anlieger bezüglich der Naherholungsqualität werden durch folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Erhalt der um die Biogasanlage befindlichen Knicks als Eingrünung gemäß der Begründung Seite 3, Stand 12.11.2007,
- Zusätzliche Begrünungsmaßnahmen auf dem Standort der Biogasanlage in Form von Baumreihen und 2 – 5 reihigen Gehölzbepflanzungen parallel zu den Knicks in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde gemäß der Begründung Seite 3, Stand 12.11.2007.

Die Belange des Wasser- und Bodenhaushaltes werden durch folgende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt:

- Darstellung einer Ausgleichsfläche Teil 2 südöstlich Ortsteil Bönebüttel, nördlich Höllnweg von 4.550 m² in der Planzeichnung,
- Darstellung einer Ausgleichsfläche Teil 3 südlich K 16, westlich Hardersegenweg von 4.000 m² in der Planzeichnung,
- Herausnahme der Ausgleichsflächen Teil 2 und 3 von insgesamt 8.550 m² aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Zulassung der natürlichen Selbstentwicklung (Sukzession) inklusive Durchführung von Gehölzbepflanzungen gemäß der Begründung Seite 3, Stand 12.11.2007,
- Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort gemäß der Begründung Seite 3, Stand 12.11.2007.

Der Klima/Lufthaushalt wird durch die Erzeugung regenerativer Energie entlastet.

Die Belange des Landschaftsbildes werden durch folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Erhalt der um die Biogasanlage befindlichen Knicks als Eingrünung gemäß der Begründung Seite 3, Stand 12.11.2007,
- Zusätzliche Begrünungsmaßnahmen auf dem Standort der Biogasanlage in Form von Baumreihen und 2 – 5 reihigen Gehölzbepflanzungen parallel zu den Knicks in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde gemäß der Begründung Seite 3, Stand 12.11.2007,

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan

Wesentliche Grundlage für die Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange sind die Stellungnahmen des Kreises Plön vom 08.08.2007 im

Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Über die Inhalte der Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden. Die Planzeichnung und die Begründung wurden überarbeitet.

3. Begründung der Planwahl nach Abwägung der Planalternativen

Die zunächst geplante Errichtung der Biogasanlage auf den Hofflächen des Betreibers in Bönebüttel wurde von der Gemeinde wegen der Befürchtung zusätzlicher Lärm- und Geruchsimmissionen abgelehnt.

Deswegen wurde ein alternativer Standort außerhalb der Ortschaft Bönebüttel favorisiert. Der alternative Standort muss aus betriebswirtschaftlichen Gründen 3 Voraussetzungen erfüllen:

- Lage möglichst nahe zum Hof des Betreibers,
- Lage möglichst zentral innerhalb der Maisproduktionsflächen des Betreibers,
- Lage nicht zu weit weg von potentiellen Abnehmern der Fernwärme (Schule und Sportlerheim in Husberg)

Der gewählte Standort der Biogasanlage nördlich Sickkampsredder/ westlich der Straße Sickfurt erfüllt diese Voraussetzungen optimal.

Diese Alternative wurde deshalb von der Gemeindevertretung und dem Betreiber/Investor angenommen.

Stand: 15.11.2007

Planungsbüro
WICHMANN

Anlage zur
17. Änderung
Flächennutzungsplan
Amt Bokhorst
Gemeinde Bönebüttel
Kreis Plön

Teil 1:
nördlich Sickkampsredder,
westlich der Straße Sickfurt
Teil 2
südöstlich Ortsteil Bönebüttel,
nördlich Höllnweg
Teil 3
südlich K 16, westlich Hardersegenweg

 Bewirtschaftungsflächen
Joachim Loop

